



KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 26. JUNI 2009

NR. 26

SEITEN 885–928



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

	Regierungsrat
885	Medienmitteilung
	Direktionen
	<i>Baudirektion</i>
886	Medienmitteilung
	<i>Volkswirtschaftsdirektion</i>
886	Ladenöffnungszeiten
	Gemeinden
887	Errichtung einer Beiratschaft
887	Errichtung einer kombinierten Beiratschaft
	Korporationen
	<i>Korporation Uri</i>
887	Sommerviehkontrolle 2009
888	Wildheusammeln 2009
889	Eigentumsübertragungen
892	Handelsregister
	Bau- und Planungsrecht
895	Auflage- und Einspracheverfahren
898	Bauplanauflagen
899	Zonenplan; Andermatt

	Verkehrsbeschränkungen
900	Bürglen
	Submissionen
901	Arbeitsausschreibungen
	Offene Stellen
904	Sicherheitsdirektion Uri

Gerichtlicher Teil

	Landgerichte
	<i>Landgericht Uri</i>
905	Aufforderung zur Abholung
	Landgerichtspräsidium
	<i>Landgerichtspräsidium Uri</i>
905	Kraftloserklärung
906	Verbotsbegehren
	Schuldbetreibung und Konkurs
906	Einstellung des Konkursverfahrens
907	Rechtsauskunft
	Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 21 91
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanaufgaben Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,6% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Gesetzgebung

Kanton

- 908 Reglement über die Erhebung
von Ordnungsbussen (Ordnungsbussenreglement; OBR)
- 920 Kreditbeschluss zum Beitrag des
Kantons Uri an den Neubau der
Therapiestelle am Heilpädagogischen
Zentrum Uri
- 921 Kreditbeschluss zum Kantonsbeitrag
an die jährlichen Betriebskosten
des Theater(uri)
- 922 Beschluss über den Beitritt des
Kantons Uri zur Vereinbarung
über die interkantonale Zusammenarbeit
im Bereich überregionaler
Kultureinrichtungen vom
1. Juli 2003

Regierungsrat

Medienmitteilung

Kurt Tresch; neuer Vorsteher des Amts für Betrieb Nationalstrassen

Der Regierungsrat hat Kurt Tresch, auf dem Weg einer internen Beförderung, zum neuen Vorsteher des Amts für Betrieb Nationalstrassen ernannt. Er folgt per 1. Januar 2010 auf Walter Steiner, Altdorf, der auf den 31. März 2010 im Alter von 63 Jahren in Pension gehen wird. Der 59-jährige Kurt Tresch trat 1991 in die Baudirektion Uri ein. Er war Koordinator der Werkhöfe Göschenen, Galgenwäldli und Flüelen. Dabei führte er den Werkhof Flüelen in eigener Regie. Im vor zwei Jahren neu gebildeten Amt für Betrieb Nationalstrassen ist Kurt Tresch zurzeit als Abteilungsleiter Betrieb und als Stellvertreter des Amtsleiters tätig.

Humanitäre Beiträge für Sri Lanka und Pakistan

Der Regierungsrat hat je 5 000 Franken finanzielle Unterstützung für die Opfer des Bürgerkriegs in Sri Lanka und für die Überlebenshilfe für Vertriebene in Pakistan gesprochen. Die humanitären Beiträge wurden Caritas Schweiz (Sri Lanka) und dem Schweizerischen Roten Kreuz (Pakistan) überwiesen.

Ermächtigung zur Erhebung von Ordnungsbussen auf den Erschliessungsstrassen im Naturschutzgebiet Reussdelta

Gemäss der Verordnung über den Strassenverkehr sind bei Übertretungen von Verkehrsbeschränkungen auf den Erschliessungsstrassen im Naturschutzgebiet Reussdelta auch die vom Regierungsrat bezeichneten Personen ermächtigt, Ordnungsbussen zu erheben. Der Regierungsrat hat Regula Waldmeier, Flüelen, ermächtigt, entsprechende Ordnungsbussen im Reussdelta zu erheben.

Altdorf, 16. Juni 2009

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Direktionen

Baudirektion

Medienmitteilung

Wahl von Kurt Tresch als Amtsvorsteher im Amt für Betrieb Nationalstrassen

Der Regierungsrat hat auf Antrag der Baudirektion Kurt Tresch, Altdorf, als neuen Amtsvorsteher im Amt für Betrieb Nationalstrassen gewählt.

Kurt Tresch ist 59-jährig. Er ist in Altdorf aufgewachsen und verheiratet. Nebst seiner Maschinen- und Elektrotechnischen Ausbildung absolvierte Kurt Tresch verschiedene berufliche Aus- und Weiterbildungen.

Er trat 1991 in die Baudirektion Uri ein und war Koordinator der Werkhöfe Göschenen, Galgenwäldli und Flüelen. Dabei führte er den Werkhof Flüelen in eigener Regie.

Mit dem NFA wurde der Betrieb Nationalstrasse zentralisiert. Im neu gebildeten Amt für Betrieb Nationalstrassen ist Kurt Tresch als Abteilungsleiter Betrieb und Stellvertreter des Amtsvorstehers tätig.

Der gewählte Amtsvorsteher wird die Stelle am 1. Januar 2010 antreten.

Altdorf, 26. Juni 2009

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landesstatthalter

Volkswirtschaftsdirektion

Ladenöffnungszeiten

Gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG) vom 9. Februar 2003 erteilt die Volkswirtschaftsdirektion folgendem Take-away-Betrieb eine Ausnahmegewilligung zur Verlängerung der Ladenöffnungszeiten:

Bar Gelateria «La piccola Rotonda», Lehnplatz 20, Altdorf

täglich bis 23.00 Uhr

Altdorf, 26. Juni 2009

Volkswirtschaftsdirektion Uri

Gemeinden

Errichtung einer Beiratschaft

Mit Beschluss vom 8. Juni 2009 hat der Einwohnergemeinderat Erstfeld als zuständige Vormundschaftsbehörde für Johann Walker, geb. 1923, wohnhaft in 6472 Erstfeld, Wilerstrasse 61 eine Beiratschaft gemäss Artikel 395 Absatz 1 und 2 ZGB errichtet.

Als Beirat wurde Paul Gwerder, Ächerliweg 25, 6472 Erstfeld eingesetzt.

Erstfeld, 26. Juni 2009

Vormundschaftsbehörde Erstfeld

Errichtung einer kombinierten Beiratschaft

Mit Beschluss vom 11. Mai 2009 hat der Einwohnergemeinderat Erstfeld als zuständige Vormundschaftsbehörde für Klara Zurfluh-Gisler, geb. 1924, wohnhaft in 6472 Erstfeld, Kirchgasse 32 eine kombinierte Beiratschaft gemäss Artikel 395 Absatz 1 und 2 ZGB errichtet.

Als Beirätin wurde Annie Duinmayer, Pro Senectute Uri, 6460 Altdorf eingesetzt.

Erstfeld, 26. Juni 2009

Vormundschaftsbehörde Erstfeld

Korporationen

Korporation Uri

Sommerviehkontrolle 2009

Amt für Landwirtschaft Uri – Viehzählung 2009 auf Alpen und Sömmerungsweiden

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen verfügt der Engere Rat der Korporation Uri die Durchführung der Sommerviehkontrolle 2009 in der Zeit vom 15. bis 31. Juli 2009.

Die Kontrolle ist durch die Korporationsbürgerräte bzw. durch deren beauftragte Personen vorzunehmen und hat sämtliches Vieh (Grossvieh und Schmalvieh) auf Alpen, Heimkuhweiden und auf der übrigen Allmend zu erfassen. Insbesondere ist auch das Schmalvieh (Schafe und Ziegen), welches ausserhalb von Hirtenen und bewilligten Hirteposten gehalten wird, zu zählen.

Die Viehhalter sind gebeten, genaue Angaben der Sömmerungstiere zu machen, da die Rechnungen für den Viehaufschlag aufgrund der Sommerviehzählung ausgestellt werden.

In Verbindung mit der Sommerviehkontrolle der Korporation Uri findet die Viehzählung auf Alpen und Sömmerungsweiden zur Berechnung der Sömmerungsbeiträge statt. Diese Viehzählung erstreckt sich auch auf alle Sonderallmenden, Privat-alpen und private Sömmerungsweiden.

Die entsprechenden Formulare für die Durchführung der Sommerviehkontrolle und Viehzählung werden den Korporationsbürgerkanzleien zugestellt. Für die Zählung zwecks Ausrichtung von Sömmerungsbeiträgen ist ausschliesslich das kantonale Formular «Gesuch für Sömmerungsbeiträge» am Stichtag 25. Juli 2009 zu verwenden.

Die Ablieferung des Zählmaterials hat bis spätestens 15. August 2009 an die Korporationskanzlei Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf, zu erfolgen.

Altdorf, 26. Juni 2009

Im Auftrag des Engeren Rates
Korporationskanzlei Uri

Wildheusammeln 2009

Der Schnitt darf nicht vor dem 15. Juli vorgenommen werden. Der Engere Rat kann auch Wildheuflächen verpachten. Die Wildheuer können beim zuständigen Allmendaufseher nachfragen, welche Wildheuflächen verpachtet sind.

Die Vorgaben in der Verordnung betreffend das Sammeln von Heu und Streue auf Allmend der Korporation Uri (RB 755.41) sind einzuhalten.

Altdorf, 26. Juni 2009

Im Auftrag des Engeren Rates
Korporationskanzlei Uri

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Bürglen

Grundstück Nr.: 84.1205, 12 463 m², Plan Nr. 54, Schächenmatt, Strasse, Weg, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer:

Herger-Wyrsch Tobias, Hostatt, 6374 Buochs

Erwerber:

Herger-Odermatt Martin, Hostatt, 6374 Buochs; Herger-Käslin Tobias, Kirchenrain 6, 6374 Buochs; Herger-Amstad Sepp, Kirchenrain 8, 6374 Buochs; Herger-Durrer Pius, Am Schüpfgraben 36, 6374 Buochs; Herger-Lussi Walter, Am Schüpfgraben 36, 6374 Buochs; Odermatt-Herger Lydia, Langmattli, 6370 Stans

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

9. Mai 1962

Bürglen

Grundstück Nr.: 97.1205, 418 m², Plan Nr. 57, Werkplatz, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Strasse, Weg, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Bissig-Kempf Stefan, Bahnhofstrasse 54, 6460 Altdorf

Erwerber:

Bissig-Gisler Josef, Baumgarten, 6466 Bauen; Bissig-Gamma Martin, In der Matte 27, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

17. September 1998

Flüelen

Grundstück Nr.: 256.1207, 1 676 m², Plan Nr. 7, Chrüz matt, Gartenanlagen, See/ Ausgleichsbecken, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gebäude, ½ Miteigentumsanteil

Veräussererin:

Exer-Rieser Marie, Urner Altersheim, Axenstrasse 60, 6454 Flüelen

Erwerber:

Exer-Herger Anton und Annalise, Seestrasse 31, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

19. August 1993, 19. Oktober 1993

Gurtnellen

Grundstück Nr.: S833.1209, Sonderrecht an der 5-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenräume, $\frac{359}{1000}$ Miteigentum an Nr. 56.1209

Veräusserin:

Tresch-Dittli Maria, Attinghauserstrasse 91, 6460 Altdorf

Erwerberinnen:

Walker-Lusmann Manuela, Butzen, 6474 Amsteg; Lusmann Tamara, Butzen, 6474 Amsteg

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

3. August 2008

Schattdorf

Grundstück Nr.: 117.1213, 533 m², Plan Nr. 18, Bärenmatt, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Strasse, Weg, Gebäude, Gebäude

Veräusserer:

Gisler-Scandella Anton, Stiege 26, 6463 Bürglen; Planzer-Gisler Ruth, Langmattgasse 80, 6460 Altdorf; Inderkum-Gisler Brigitte, Gotthardstrasse 30, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Marty Daniel, Eyrütti 3, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

12. Juni 1998, 18. Januar 2008, 29. April 2009

Schattdorf

Grundstück Nr.: S3208.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Gartenwohnung im Erdgeschoss und Nebenräume (braun), $\frac{136}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1874.1213; Grundstück Nr.: M3146.1213, Autoabstellplatz Nr. 45, $\frac{1}{60}$ Miteigentum an Nr. 1872.1213; Grundstück Nr.: M3147.1213, Autoabstellplatz Nr. 46, $\frac{1}{60}$ Miteigentum an Nr. 1872.1213

Veräusserin:

Gravura AG, mit Sitz in Horw, Seestrasse 77, 6047 Kastanienbaum

Erwerber:

Schweizer-Rieser Willy und Roswitha, Talstrasse 24, 6372 Ennetmoos

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

27. März 2008

Schattdorf

Grundstück Nr.: S3209.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Gartenwohnung im Erdgeschoss und Nebenräume (hellgrün), ¹³⁶/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1874.1213; Grundstück Nr.: M3143.1213, Autoabstellplatz Nr. 42, ¹/₈₀ Miteigentum an Nr. 1872.1213

Veräusserin:

Gravura AG, mit Sitz in Horw, Seestrasse 77, 6047 Kastanienbaum

Erwerber:

Jauch-Walker Thomas und Angela, Blumenfeldgasse 9, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

27. März 2008

Seedorf

Grundstück Nr.: 358.1214, 600 m², Plan Nr. 1, Riederbach, Strasse, Weg, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen

Veräusserer:

Wipfli-Arnold Alois, Untere Feldgasse 13, 6462 Seedorf

Erwerber:

Wipfli Fabian, Riederbach 23, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

9. November 1974

Silenen

Grundstück Nr.: 368.1216, 692 m², Plan Nr. 13, Schipfen, Acker, Wiese, Gebäude, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Trottoir

Veräusserer:

Erben der Baumann-Wipfli Johanna

Erwerber:

Loretz Josef und Epp Alexandra, Gotthardstrasse 204, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

2. Mai 2008

Silenen

Grundstück Nr.: 1382.1216, 6903 m², Plan Nr. 52, Gand, Acker, Wiese, Fluss, Kanal, übrige humusierete Flächen, übrige vegetationslose Flächen, geschlossener Wald, Fels

Veräusserer:

Erben des Loretz Albin

Erwerber:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Altdorf, 26. Juni 2009

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 110 vom 11. Juni 2009, Seite 25

5. Juni 2009

CHH Private Equity AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.683-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 111 vom 12.6.2007, S. 17, Publ. 3970936). Statutenänderung: 27.5.2009. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 18.5.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: PricewaterhouseCoopers AG, in Zürich, Revisionsstelle.

5. Juni 2009

Dubacher Schnellservice GmbH,

in Seedorf UR, CH-120.4.001.048-1, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 177 vom 13.9.2007, S. 12, Publ. 4108702). Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 27.5.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

5. Juni 2009

Epp Transporte GmbH,

in Erstfeld, CH-120.4.001.660-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 108 vom 6.6.2008, S. 18, Publ. 4510968). Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 19.5.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

5. Juni 2009

Ernst Imhof Bau AG,

in Seedorf UR, CH-120.3.000.873-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 170 vom 4.9.2001, S. 6854). Statutenänderung: 28.5.2009. Domizil neu: Gitschenstrasse 24, 6462 Seedorf. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 28.5.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDO Visura, in Altdorf UR, Revisionsstelle.

5. Juni 2009

idixx GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.002.011-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 111 vom 10.6.2005, S. 14, Publ. 2876630). Statutenänderung: 29.5.2009. Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 29.5.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

5. Juni 2009

RBH Gastro AG,

in Bauen, CH-120.3.001.802-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 201 vom 15.10.2004, S. 14, Publ. 2494632). Statutenänderung: 3.6.2009. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 2.6.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDO Visura, in Altdorf UR, Revisionsstelle.

5. Juni 2009

SustainTrust Holding AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.002.414-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 100 vom 27.5.2009, S. 22, Publ. 5037376). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Loewe, Oskar, deutscher Staatsangehöriger, in Küsnacht am Rigi (Küsnacht SZ), Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident mit Kollektivunterschrift zu zweien].

5. Juni 2009

Salsa Gamma & Co.,

in Altdorf UR, CH-120.2.001.153-3, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 175 vom 12.9.2003, S. 12, Publ. 1168576). Die Gesellschaft hat sich aufgelöst. Die Aktiven und Passiven sind an die Salsa Sound and Light Systems Altdorf GmbH, in Altdorf UR (CH-120.4.002.426-8) übergegangen. Die Liquidation ist durchgeführt. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 111 vom 12. Juni 2009, Seite 23

8. Juni 2009

PORR SUISSE AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.700-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 117 vom 19.6.2008, S. 20, Publ. 4529642). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Jahn, Alfred, österreichischer Staatsangehöriger, in Wien (A), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Heihal, Werner, österreichischer Staatsangehöriger, in Tribuswinkel (A), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion mit Kollektivprokura zu zweien]; Köhler, Hans, österreichischer Staatsangehöriger, in Laxenburg (AT), mit Kollektivprokura zu zweien; Stipek, Wolfgang, österreichischer Staatsangehöriger, in Wien (AT), mit Kollektivprokura zu zweien.

8. Juni 2009

Tiefbau AG Flüelen,

in Flüelen, CH-120.3.000.656-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 212 vom 1.11.2007, S. 15, Publ. 4180072). Statutenänderung: 5.6.2009. Mitteilungen neu: Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist aufgehoben.]. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 5.6.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Wirtschafts-Treuhand Auctor Schwyz AG, in Schwyz, Revisionsstelle.

8. Juni 2009

webtravel GmbH,

in Altdorf UR, CH-170.4.004.957-3, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 60 vom 28.3.2008, S. 16, Publ. 4403588). Domizil neu: Rathausplatz 4, 6460 Altdorf UR.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 112 vom 15. Juni 2009, Seite 28

9. Juni 2009

R & I Beteiligungen GmbH,

in Andermatt, CH-120.4.002.051-7, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 254 vom 29.12.2004, S. 23, Publ. 2616060). Statutenänderung: 8.6.2009. Nebenleistungspflichten gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schrift-

lich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 8.6.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rohrer, Silvia Anna, von Sachseln, in Andermatt, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: mit einem Stammanteil von Fr. 10 000.–]; Indergand, Anton, von Silenen, in Schattdorf, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: mit einem Stammanteil von Fr. 10 000.–].

Altdorf, 26. Juni 2009

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Wegbaugenossenschaft Acherberg, Gemeinden Bürglen und Spiringen; Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Bodenverbesserungsgenossenschaft

Gestützt auf Artikel 10 der Verordnung vom 2. Juni 1999 über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft (RB 9.3616) werden auf der Gemeindeganzlei Bürglen während 30 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt:

- die Statuten der Wegbaugenossenschaft Acherberg
- der dazugehörige Plan
- die Kostenschätzung

Allfällige Einsprachen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat Bürglen respektive Gemeinderat Spiringen zuhanden des Regierungsrates einzureichen.

Wer innert dieser Frist keine Einsprache erhebt, stimmt damit den Statuten, dem Plan und der Kostenschätzung zu.

Bürglen, 26. Juni 2009

Gemeinderat Bürglen
Gemeinderat Spiringen

Auflage- und Einspracheverfahren

Wasserversorgungsgenossenschaft Eierschwand Bürglen, Gemeinde Bürglen; Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Bodenverbesserungs- genossenschaft

Gestützt auf Artikel 10 der Verordnung vom 2. Juni 1999 über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft (RB 9.3616) werden auf der Gemeindeganzlei Bürglen während 30 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt:

- die Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft Eierschwand Bürglen
- Kostenschätzung
- Plan Nr. 3277 – 2A (Projektperimetersituation)

Allfällige Einsprachen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat Bürglen zuhanden des Regierungsrates einzureichen.

Wer innert dieser Frist keine Einsprache erhebt, stimmt damit den Statuten, dem Plan und der Kostenschätzung zu.

Bürglen, 26. Juni 2009

Gemeinderat Bürglen

Auflage- und Einspracheverfahren

Gemeinde Gurtellen; Erschliessungsstrasse Butzen, Amsteg

Die Einwohnergemeinde Gurtellen ersucht um die Bewilligung des Projektes «Erschliessungsstrasse Butzen, Amsteg, Abschnitte 3 und 4». Gestützt auf Artikel 15 des Strassenbaugesetzes des Kantons Uri (RB 50.1111) in Verbindung mit Artikel 16 ff. des Gesetzes über die Enteignung (RB 3.3211) wird das Projekt vom 26. Juni 2009 bis 16. Juli 2009 auf der Gemeindeganzlei Gurtellen öffentlich aufgelegt. Die Projektunterlagen können dort während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathaus, 6460 Altdorf, schriftlich, im Doppel und begründet

- Einsprache gegen das Projekt und gegen die Enteignung erheben;
- Planänderungsbegehren stellen;
- Entschädigungsforderungen anmelden.

Innert der gleichen Frist können beim Regierungsrat, zuhanden der zuständigen Instanzen, schriftlich Einwendungen erhoben werden gegen die Erteilung weiterer, aufgrund von Bundeserlassen oder anderer kantonaler Bestimmungen erforderlicher Bewilligungen.

Altdorf, 26. Juni 2009

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landesstatthalter

Auflage- und Einspracheverfahren

Gesuch um Erteilung der Konzession für die Überleitung des oberen Fätschbaches nach Obersand im Rahmen einer vorgezogenen Neukonzessionierung, Gemeinde Spiringen

Die Kraftwerke Linth-Limmern AG (KLL) betreibt nebst Wasserfassungen im Kanton Glarus die zwei Wasserfassungen Fätschbach I und II im Kanton Uri. Die KLL ist im Besitz einer Konzession der Korporation Uri für die Überleitung des oberen Fätschbaches nach Obersand, welche bis 2044 gültig ist.

Die KLL erstellt im Rahmen des Projektes «Linthal 2015» zwischen dem Stausee Limmernboden und dem Muttsee ein Pumpspeicherwerk und ein zusätzliches Ausgleichsbecken in Tierfehd. Dies erfordert die vorzeitige Erneuerung der bestehenden Konzessionen im Kanton Glarus. Der Glarner Landrat hat am 24. Oktober 2007 der KLL die neue Konzession als Grundlage für das Projekt «Linthal 2015» erteilt. Die in Rechtskraft erwachsene Glarner Konzession wurde am 21. Januar 2008 von der KLL angenommen. In der neuen Glarner Konzession sind die Wasserfassungen Fätschbach I und Fätschbach II nicht enthalten. Das Verfügungsrecht über diese Gewässer fällt in den Zuständigkeitsbereich der Korporation Uri als Gewässereigentümerin. Im Sinne einer Harmonisierung mit der neuen Konzession des Kantons Glarus strebt die KLL eine vorzeitige Erneuerung der Konzession für die Wasserfassungen Fätschbach I und II an.

Bei den Wasserfassungen Fätschbach I und II werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen. Das Wasser wird wie bis anhin in den bestehenden Anlagen nach Obersand im Kanton Glarus hinübergeleitet. Da es sich beim vorliegenden Projekt nicht um eine bauliche Massnahme beziehungsweise eine wesentliche Änderung handelt, entfällt eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Hingegen kommen für die neu konzessionierten Wasserentnahmen die Anforderungen des quantitativen Gewässerschutzes (Artikel 29 ff. Gewässerschutzgesetz ; SR 814.20) voll zum Tragen. Aus diesem Grund wurde ein Restwasserbericht mit den zugehörigen Fachberichten erstellt.

Zur Verwirklichung dieses Projektes sind folgende Konzessionen und Bewilligungen erforderlich:

- Konzession für die Wasserkraftnutzung (WRG; SR 721.80)
- Gewässerschutzrechtliche Bewilligung für Wasserentnahmen (Artikel 29 Gewässerschutzgesetz; SR 814.20) und fischereirechtliche Bewilligung (Artikel 8 bis 10 Bundesgesetz über die Fischerei; SR 923)

Das Konzessionsgesuch liegt zusammen mit dem Restwasserbericht bei der Korporationskanzlei Uri, Gotthardstrasse 3, Altdorf, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gegen das Konzessionsgesuch kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Engeren Rat der Korporation Uri Einsprache erhoben werden. Massgeblich ist das Korporationsrecht.

Einsprachen privatrechtlicher Natur sind innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur betreffend die fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Baudirektion Uri, Klausenstrasse 2, Altdorf, einzureichen.

Altdorf, 26. Juni 2009

Im Auftrag des Engeren Rats
Der Korporationsschreiber:
P. Zraggen

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Bürglen

- Bauherrschaft: Gisler-Scandella Anton und Rosita, Stiege 26, Bürglen
Bauvorhaben: Anbau Wintergarten
Bauplatz: Stiege 26, Parzelle L1153.1205
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Walker-Dubacher Emil und Paula, Grossgrund 20, Bürglen
Bauvorhaben: Anbau Sitzplatzüberdachung
Bauplatz: Grossgrund 20, Parzelle L845.1205
Bemerkungen: profiliert

Hospental

- Bauherrschaft: BG Regli/Gisler, Trögligasse 19, Andermatt
- Bauvorhaben: Güllengrube
- Bauplatz: Bielti, Parzelle HB Nr. 297
- Bemerkungen: Diese Publikation erfolgt auch auf Grund von Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998

Realp

- Bauherrschaft: SAC Sektion Lagern, 5400 Baden
- Bauvorhaben: Neubau Energie- und Wasserversorgung
- Bauplatz: SAC Rotondohütte, Witenwasserental, Koordinaten 680 125/155 100
- Bemerkungen: keine Profilierung

Schattdorf

- Bauherrschaft: Fussballclub Schattdorf, v.d. Bissig Iwan, Eyrütti 6, Schattdorf
- Bauvorhaben: Abbruch Clubhaus
- Bauplatz: Sportplatz Grüner Wald, Parzelle L361.1213

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 26. Juni 2009

*Zonenplan; Andermatt***Öffentliche Auflage des Teilzonenplans Gütsch
in der Gemeinde Andermatt**

Gestützt auf die Bestimmungen in den Artikeln 28 und 30 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) liegen folgende Unterlagen bei der Gemeindekanzlei Andermatt öffentlich auf:

Teilzonenplanung Güttsch, bestehend aus:

- Teilzonenplan Güttsch
- Ergänzung der Bau- und Zonenordnung

Gegen die Teilzonenplanung Güttsch kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 30 Tagen beim Gemeinderat Andermatt Einsprache erheben.

Die Einspracheschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Der aufgelegte Plan kann zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei Andermatt eingesehen werden. Die Unterlagen sind unter www.gemeinde-andermatt.ch abrufbar.

Andermatt, 26. Juni 2009

Gemeinderat Andermatt

Verkehrsbeschränkungen

Bürglen

Der Gemeinderat Bürglen hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Gosmergasse

«Gosmergartä» (Koord. 693 425/192 256) bis Webermätteli (Koord. 693 696/192 258) und Breitengasse (Koord. 693 749/192 243) bis Gosmertalweg (Koord. 694 090/192 130) Signal Nr. 2.13, Verbot für Motorwagen und Motorräder mit Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet»

Einfahrt Breitengasse in Gosmergasse
Signal Nr. 3.01, Stop

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 des SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Bürglen, 26. Juni 2009

Gemeinderat Bürglen

Submissionen

Arbeitsausschreibung

K 24 Umfahrungsstrasse, Schattdorf **Massnahmen Bereich Brücke Stille Reuss** **Tiefbau- und Strassenbauarbeiten**

Die Baudirektion des Kantons Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet unter Vorbehalt der notwendigen Genehmigungen die Konkurrenz für die Tiefbau- und Strassenbauarbeiten im Zusammenhang mit den Massnahmen im Bereich Stille Reuss, Schattdorf.

Die Ausschreibung umfasst die Realisierung der folgenden Arbeiten:

- Notentlastungskanal unter Umfahrungsstrasse
- Zulaufbereich Notentlastungskanal
- Vorfluterbauwerk Strassenentwässerung
- Verbreiterung und Instandsetzung Strassenbrücke Stille Reuss
- Anpassung und Instandsetzung Zufahrtbereich der Umfahrungsstrasse

Hauptmassen:

■ Belagsabbruch	220 m ³
■ Aushub	4600 m ³
■ Beton	470 m ³
■ Bewehrung	60 t
■ Foundationsschicht 0/45	740 m ³
■ Belag	350 t
■ Randabschlüsse	300 m

Der Auftrag wird im offenen Verfahren gemäss der Submissionsverordnung des Kantons Uri vergeben.

Eignungskriterien:

- Erfahrung in der sach- und zeitgerechten Ausführung von Leistungen der aus-
geschriebenen Art.
- Verfügbarkeit von geeignetem Personal und Infrastruktur.

Zuschlagskriterien:

■ Preis	80 %
■ Referenzen/Schlüsselpersonen	20 %

Ausführungstermin: Oktober 2009 bis Juni 2010

Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

Es findet keine Begehung statt.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Donnerstag, 9. Juli 2009, beim Amt für Tiefbau anzumelden, Fax 041 875 26 10 oder Telefon 041 875 26 11. Die Submissionsunterlagen werden ab Dienstag, 14. Juli 2009, durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von Fr. 350.– gegen Barbezahlung abgegeben oder mit Einzahlungsschein zugestellt (Zahlung innert 10 Tagen). Das Leistungsverzeichnis auf CD ist in diesem Preis enthalten.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Die Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift «Offerte: K24 Umfahrungsstrasse» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Eingabetermin: Freitag, 7. August 2009, 16.00 Uhr, beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Massgebend ist der Eingang bei der Gemeinde Altdorf, nicht der Poststempel.

Offertöffnung: Dienstag, 11. August 2009, 14.00 Uhr, im Sitzungszimmer E 16 des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Die Anbietenden und die Vertretungen der Berufsverbände können bei der Offertöffnung anwesend sein.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf (Telefon 041 870 56 56), schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 26. Juni 2009

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landesstatthalter

Arbeitsausschreibung

K32 Flüelen innerorts, Anpassung und Instandsetzung

Los 4: Neubau Gruonbachbrücke

Die Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf eröffnet unter Vorbehalt der behördlichen Genehmigungen die Konkurrenz für den Neubau der Gruonbachbrücke in Flüelen.

Die Ausschreibung umfasst die Baumeisterarbeiten für den Abbruch der bestehenden und der Erstellung der neuen Gruonbachbrücke.

Hauptmassen:

■ Notbrücke	ca. 35 m
■ Betonabbruch (teilw. Vorgespannt)	ca. 400 m ³
■ Temporäre und permanente Nägel	ca. 120 m
■ Ortbetonbohrpfähle	ca. 120 m
■ Lehrgerüst	ca. 300 m ²
■ Ortbetonarbeiten	ca. 500 m ³
■ Vorspannungen	ca. 150 m
■ Abdichtungen	ca. 320 m ²
■ Beläge	ca. 250 t

Der Auftrag wird im offenen Verfahren gemäss der Submissionsverordnung des Kantons Uri (SubV; RB 3.3112) vergeben.

Eignungskriterien:

- Erfahrung in der sach- und zeitgerechten Ausführung von Leistungen der aus-
geschriebenen Art
- Nachweis von je zwei gleichwertigen, erfolgreich abgeschlossenen Referenz-
objekten in den letzten zehn Jahren in den folgenden Bereichen:
- Strassenbau
- Rückbau Vorspannungen
- Brückenneubau (keine Sanierungen)

Zuschlagskriterien:

Preis	85 %
Referenzen/Personal	10 %
Umwelt	5 %

Ausführungstermin: Oktober 2009 bis Mai 2010

Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

Es findet keine Begehung statt.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Donnerstag, 2. Juli 2009, beim Amt für Tiefbau anzumelden; Telefon 041 875 26 11 oder Telefax 041 875 26 10. Die Submissionsunterlagen werden ab Montag, 6. Juli 2009, durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von Fr. 150.– gegen Barzahlung abgegeben oder mit Einzahlungsschein zugestellt. Zusätzlich kann das Leistungsverzeichnis auf Diskette zum Preis von Fr. 40.– bezogen werden.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Das Angebot ist verschlossen mit der Aufschrift «Offerte: K32 Flüelen Innerorts, Los 4, Neubau Gruonbachbrücke, Submission Baumeisterarbeiten» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Eingabetermin: Freitag, 7. August 2009, 16.00 Uhr, beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Massgebend ist der Eingang beim Amt für Tiefbau, nicht der Poststempel!

Offertöffnung: Dienstag, 11. August 2009, 14.00 Uhr, im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Die Anbietenden und die Vertretungen der Berufsverbände können bei der Offertöffnung anwesend sein.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf (Telefon 041 870 56 56) schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Der Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 26. Juni 2009

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landesstatthalter

Offene Stellen

Sicherheitsdirektion Uri

Für das Schwerverkehrszentrum Erstfeld (SVZ) suchen wir per 1. Februar 2010 oder nach Vereinbarung acht

Sicherheitsassistentinnen/-assistenten

Aufgabenbereich: Kontrolle von Schwerverkehrsfahrzeugen und deren Lenkerinnen und Lenker; Rapportierung der festgestellten Tatbestände.

Anforderungen: abgeschlossene Berufsausbildung; technisches Flair; Bereitschaft zu unregelmässiger Arbeitszeit; gute Anwenderkenntnisse in MS-Office; Fremdsprachenkenntnisse erwünscht.

Wir bieten: ein interessantes Arbeitsumfeld mit moderner Infrastruktur; eine gründliche Einführung in die Kontrolltätigkeit; zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen mit Foto. Bitte senden Sie uns diese bis zum 26. Juli 2009 an das Amt für Kantonspolizei, Alois Marty, Tellsgasse 5, 6460 Altdorf.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Alois Marty, Chef Personelles, gerne zur Verfügung (Telefon 041 875 27 11).

Altdorf, 26. Juni 2009

Sicherheitsdirektion Uri
Josef Dittli, Regierungsrat

Landgerichte

Landgericht Uri

Aufforderung zur Abholung

Predrag Tobler Ratkovic, geb. 10. September 1975, serbischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird gestützt auf Art. 67 ZPO hiermit aufgefordert, innert 10 Tagen die Verfügung vom 23. Juni 2009 im hängigen Verfahren LGZ 09 14 auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, abzuholen.

Erfolgt die Abholung nicht innert gesetzlicher Frist, gilt die Zustellung als am letzten Tag der Abholungsfrist erfolgt.

Altdorf, 23. Juni 2009 (LGZ 09 14)

Landgericht Uri
Präsidentin: Agnes H. Planzer Stüssi

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

Kraftloserklärung

Das Landgerichtspräsidium Uri erklärt folgende Wertpapiere als kraftlos:

- Aktienzertifikat Nr. 25 der Lisag (CH-120.3.000.887-4/a) über 70 Namenaktien zu nominal Fr. 100.– (Nr. 3256 bis Nr. 3325) im Gesamtwert von Fr. 7 000.–, vom 10. April 1992

- Aktenzertifikat Nr. 23 der Lisag (CH-12.3.000.887-4/a) über 175 Namenaktien zu nominal Fr. 100.– (Nr. 2906 bis Nr. 3080) im Gesamtwert von Fr. 17 500.– vom 9. August 1999

Altdorf, 9. Juni 2009 (LGP 08 366)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Verbotsbegehren

Das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf der Liegenschaft der L376 Altdorf ist verboten. Davon ausgenommen sind Fahrzeuge mit entsprechender Berechtigung (Mitarbeiter, Mieter, Lieferanten) oder gegen Entrichtung der Parkgebühr.

Wer ohne besseres Recht nachzuweisen dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 5000.– bestraft.

Einsprachen gegen dieses Verbotsbegehren können beim Landgerichtspräsidium Uri innert 30 Tagen ab Datum dieser Veröffentlichung erhoben werden. Läuft die Frist unbenutzt ab, bewilligt das Gericht das Verbot (Art. 239 Abs. 1 ZPO).

Altdorf, 19. Juni 2009 (LGP 09 166)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Schuldbetreibung und Konkurs

Einstellung des Konkursverfahrens

1. Schuldnerin: Ulrich-Stöckli Lydia sel., von Ingenbohl SZ, geboren am 6. Januar 1950, gestorben am 2. Januar 2009, wohnhaft gewesen Gotthardstrasse 114, 6472 Erstfeld
2. Datum der Konkurseröffnung: 15. Mai 2009
3. Datum der Einstellung: 9. Juni 2009
4. Frist für Kostenvorschuss: 6. Juli 2009
5. Kostenvorschuss: Fr. 3000.–

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Altdorf, 26. Juni 2009

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 2. Juli 2009, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Georg Simmen, Bahnhofstrasse 18, 6460 Altdorf, Telefon 041 888 01 77

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

3.9223**Kanton****REGLEMENT
über die Erhebung von Ordnungsbussen
(Ordnungsbussenreglement; OBR)**

(vom 9. Juni 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 204b der Strafprozessordnung¹ vom 29. April 1980,

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

¹Die Angehörigen der Kantonspolizei und weitere kantonale Kontrollorgane können Ordnungsbussen auf der Stelle erheben, sofern die Voraussetzungen der Artikel 204a, 204b und 204c der Strafprozessordnung erfüllt sind.

²Ordnungsbussen gegen Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften des Bundes richten sich nach dem Ordnungsbussengesetz² und nach der Ordnungsbussenverordnung³.

Artikel 2 Weitere berechnigte Kontrollorgane

Neben den Angehörigen der Kantonspolizei können Bussen auf der Stelle erheben:

- a) die Wildhutorgane im Bereich der Jagd und der Fischerei;
- b) die Fischereiaufsichtsorgane im Bereich der Fischerei;
- c) die vom Regierungsrat besonders ermächtigten Personen im Rahmen ihrer Ermächtigung.

Artikel 3 Bussenkatalog

Die Übertretungen, die mit Ordnungsbussen geahndet werden, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen im Anhang aufgeführt. Dieser ist Bestandteil des Reglements.

¹ RB 3.9222

² SR 741.03

³ SR 741.031

3.9223**Artikel 4** Bussenformulare

Die Bussenformulare müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort des Täters oder der Täterin;
- b) Art, Zeit und Ort der Widerhandlung sowie die einschlägige(n) Ziffer(n) der Bussenliste;
- c) Bussenbetrag;
- d) Hinweis, dass bei Nichtbezahlung innert 30 Tagen das ordentliche Verfahren durchgeführt wird;
- e) Bedenkfrist;
- f) Datum der Abgabe des Formulars;
- g) Unterschrift des Kontrollorgans.

Artikel 5 Bezug

¹Der Einzug der Busse hat unmittelbar vor Ort oder mittels Einzahlungsschein innert 30 Tagen zu erfolgen.

²Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt.

³Wird die Busse beim Einzug mittels Einzahlungsschein innert der Zahlungsfrist nicht bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

Artikel 6 Kosten

Im Ordnungsbussenverfahren dürfen keine Kosten erhoben werden.

Artikel 7 Rechtskraft

¹Mit der Bezahlung der Busse wird die ausgefallte Strafe unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtskräftig.

²Stellt die richterliche Behörde auf Veranlassung einer von der Tat betroffenen Person oder des Täters oder der Täterin fest, dass die Voraussetzungen für das Ordnungsbussenverfahren nicht erfüllt sind, so hebt sie die Ordnungsbusse auf und wendet das ordentliche Verfahren an.

³Bei einer nachträglichen Einleitung des ordentlichen Verfahrens wird der bezahlte Bussenbetrag auf die ausgefallte Strafe angerechnet oder im Falle der Straflosigkeit zurückerstattet.

Artikel 8 Änderung bisherigen Rechts

1. Die Vollzugsbestimmungen vom 10. Mai 1971 betreffend Pflanzenschutz und Alpenblumenverkauf⁴ wird wie folgt geändert:

Artikel 6, 7 und 8
aufgehoben

⁴ RB 10.5121

3.9223

2. Das Reglement vom 19. Juni 2001 über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)⁵ wird wie folgt geändert:

Artikel 35–43

aufgehoben

Anhang 5

aufgehoben

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Isidor Baumann
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang
Ordnungsbussenliste

⁵ RB 40.3121

3.9223**Ordnungsbussenliste****Anhang**

1	Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Rechtspflege	Busse in Fr.
1.1	Nachruhestörung (Art. 5 des Gesetzes über die Einführung des Schweizer Strafgesetzbuches [EG StGB] ¹)	200.--
1.2	Verunreinigung oder Verunstalten von öffentlichem oder privatem Eigentum durch Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen (Art. 5a Abs. 1 Bst. b EG StGB)	
	a) Einzelne Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Verpackungen, Essensreste, Robidogsack, Inhalt eines Aschenbechers, bis zu einer Menge von fünf Litern	50.--
	b) Abfälle ab 5 bis 17 Liter	100.--
	c) Abfälle ab 17 bis 35 Liter	200.--
	d) Abfälle ab 35 bis 60 Liter	250.--
	e) Abfälle ab 60 bis 110 Liter	300.--
1.3	Verbotenes Plakatieren (Art. 5a Abs. 1 Bst. a EG StGB)	50.--
1.4	Verrichten der Notdurft im Siedlungsraum (Art. 5b EG StGB)	100.--
1.5	Störung der Polizei bei der Dienstausbübung, bei Nichtnachkommen von polizeilichen Anordnungen oder bei Vereitelung des Zwecks von polizeilichen Anordnungen (Art. 66 Abs. 1 Bst. a des Polizeigesetzes [PolG] ²)	100.--
1.6	Nichtbefolgen einer polizeilichen Vorladung ohne Grund (Art. 66 Abs. 1 Bst. d PolG)	100.--
1.7	Unrichtige Angaben bei einer Personenkontrolle oder Identitätsfeststellung oder Befragung (Art. 66 Abs. 1 Bst. c PolG)	100.--
1.8	Missachtung von polizeilichen Anordnungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (Art. 66 Abs. 1 Bst. f PolG)	100.--
1.9	Pflichtwidrige Verweigerung der Mitwirkungspflicht bei polizeilichen Personenkontrollen, erkennungsdienstlichen Behandlungen, Befragungen oder Durchsuchungen (Art. 66 Abs. 1 Bst. b PolG)	100.--
1.10	Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über Ausländer (AuG) ³	
	a) Verletzung der An- und Abmeldepflichten (Art. 120 Abs. 1 Bst. a AuG)	80.--

¹ RB 3.9211² RB 3.8111³ SR 142.20

3.9223

	b) Stellenwechsel ohne erforderliche Bewilligung (Art. 120 Abs. 1 Bst. b AuG)	80.--
	c) Verlegung des Wohnorts in einen anderen Kanton ohne erforderliche Bewilligung (Art. 120 Abs. 1 Bst. c AuG)	80.--
	d) Nichteinhalten der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen (Art. 120 Abs. 1 Bst. d AuG)	80.--
	e) Nichtnachkommen der Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung der Ausweispapiere (Art. 120 Abs. 1 Bst. e AuG)	200.--
1.11	Verstoss gegen die Meldepflicht des Kantonalen Registerharmonisierungsgesetzes (KRG ⁴ ; Art. 24 Abs. 1 KRG)	80.--
2	Umwelt- und Naturschutz	
2.1	Widerrechtliches Verbrennen von Abfällen ausserhalb von Anlagen (Art. 61 Abs. 1 Bst. f des Umweltschutzgesetzes [USG] ⁵)	200.--
2.2	Widerrechtliches Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien (Verbot der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion vom 1. Dezember 2008 ⁶ in Verbindung mit Art. 86 Abs. 1 Bst. b des kantonalen Umweltgesetzes [KUG] ⁷)	200.--
2.3	Verletzung der Emissionsbegrenzungsvorschriften für Schalleinwirkungen an Veranstaltungen (Art. 5 - 7 der Schall- und Laserverordnung [SLV] ⁸)	300.--
2.4	Verbotenes Verwenden von Pflanzenschutzmitteln oder Dünger in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern (Art. 71 Abs. 1 Bst. a des Gewässerschutzgesetzes [GSchG] ⁹ in Verbindung mit Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. e des Anhangs 2.5 und Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. d des Anhangs 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung [ChemRRV] ¹⁰)	200.--
2.5	Lagern, Zelten oder Campieren in den Schutzzonen am Südufer des Urnersees (Art. 6 Abs. 2 Bst. i in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 des Reglements über den Schutz des Südufers des Urnersees ¹¹)	50.--
2.6	Hunde nicht an der Leine Führen in den Schutzzonen am Südufer des Urnersees (Art. 6 Abs. 2 Bst. k in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 des Reglements über den Schutz des Südufers des Urnersees)	50.--

⁴ RB 1.4201⁵ SR 814.01⁶ AB vom 5. Dezember 2008⁷ RB 40.7011⁸ SR 814.49⁹ SR 814.20¹⁰ SR 814.81¹¹ RB 10.5110

3.9223

2.7	Verstoss gegen die Schutzbestimmungen für Pflanzen	
	a) mit totalem Pflückverbot (Art. 34 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über den Natur und Heimatschutz ¹² in Verbindung mit Art. 1 und 2 der Vollzugsbestimmungen betreffend Pflanzenschutz und Alpenblumenverkauf ¹³)	60.--
	b) mit eingeschränktem Pflückverbot (Art. 34 Abs. 1 Bst b des Gesetzes über den Natur und Heimatschutz in Verbindung mit Art. 1 und 3 der Vollzugsbestimmungen betreffend Pflanzenschutz und Alpenblumenverkauf)	40.--
2.8	Verletzung der Schonzeiten beim Pilzesammeln (Art. 6 in Verbindung mit Art. 2 des Reglements über den Schutz wildwachsender Pilze ¹⁴)	50.--
2.9	Überschreiten der Höchstmengen beim Pilzesammeln (Art. 6 in Verbindung mit Art. 3 des Reglements über den Schutz wildwachsender Pilze). Ab doppelter Menge Verzeigung	50.--
2.10	Verwendung unerlaubter Hilfsmittel beim Pilzesammeln (Art. 6 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Bst. b des Reglements über den Schutz wildwachsender Pilze)	50.--
3	Jagd	
3.1	Nichtaufsichtragen des Jagdpatents (Art. 15 der Jagdverordnung [KJSV] ¹⁵)	30.--
3.2	Nichtaufsichtragen der Abschusskarte (Art. 15 KJSV)	50.--
3.3	Nichteinhalten der erlaubten Abschusszeiten/Tageszeit (Art. 14 KJSV und Art. 12 der Jagdbetriebsvorschriften ¹⁶)	50.--
3.4	Abgeben von Treibschüssen (Art. 14 KJSV und Art. 17 der Jagdbetriebsvorschriften)	30.--
3.5	Nichtkontrollieren des Anschussplatzes von beschossenem Wild (Art. 14 KJSV und Art. 28 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.6	Unterlassenes Anfordern eines Schweisshundes (Art. 14 KJSV und Art. 28 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.7	Ausüben der Passjagd ausserhalb von Bauten oder von nicht anerkannten Bauten aus (Art. 7 Abs. 2 Bst. c KJSV und Art. 26 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--

¹² RB 10.5101¹³ RB 10.5121¹⁴ RB 10.5131¹⁵ RB 40.3111¹⁶ RB 40.3121

3.9223

3.8	Abtransport von Wild an Schon-, Sonn- und Feiertagen ohne Bewilligung (Art. 25 KJSV und Art. 25 Abs. 1 der Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.9	Nichtbegleiten des Abtransports von vorweisungspflichtigem, geschütztem Wild (Art. 25 KJSV und Art. 25 Abs. 2 der Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.10	Abtransportierenlassen von vorweisungspflichtigem, nicht geschütztem Wild ohne Abschusskarte (Art. 25 KJSV und Art. 25 Abs. 3 der Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.11	Verstoss gegen die zeitliche Beschränkung zur Benützung von Motorfahrzeugen (Art. 17 Abs. 1 KJSV und Art. 14 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.12	Nichtkennzeichnen des zur Jagd benützten Motorfahrzeugs mit dem vorgeschriebenen Kleber (Art. 17 Abs. 2 KJSV und Art. 13 der Jagdbetriebsvorschriften)	30.--
3.13	Verbotene Benützung von Privatstrassen und Strassen mit Fahrverbot (Art. 17 Abs. 2 KJSV und Art. 15 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.14	Verbotene Benützung von Seilbahnen (Art. 17 KJSV und Art. 16 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.15	Unterlassenes Kennzeichnen mit einer Abschussmarke am Ort der Erlegung (Art. 24 KJSV und Art. 29 Abs. 1 der Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.16	Abgabe von Abschussmarken ohne sich persönlich an der Jagd zu beteiligen (Art. 24 KJSV und Art. 29 Abs. 2 der Jagdbetriebsvorschriften)	150.--
3.17	Verstoss gegen die Vorweisungspflicht (Art. 24 KJSV und Art. 30. Abs. 1 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.18	Entfernen des Geweihs, des Gehörns oder der Milchdrüsen vor der Kontrolle (Art. 24 KJSV und Art. 30 Abs. 2 der Jagdbetriebsvorschriften)	200.--
3.19	Vorweisungspflichtiges Wild nicht in der Decke vorweisen (Art. 24 KJSV und Art. 30. Abs. 3 der Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.20	Hirsche, Gämsen, Murmeltiere oder Rehe nicht am Ort der Erlegung in die Abschusskarte eintragen (Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 1 Bst. a der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--

3.9223

3.21	Schneehühner und Schneehasen nicht am Ort der Erlegung in die Abschusskarte eintragen (Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 1 Bst. a der Jagdbetriebsvorschriften)	30.--
3.22	Anderes Wild nicht spätestens vor Ende des Abschusstages in die Abschusskarte eintragen (Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 1 Bst. b der Jagdbetriebsvorschriften)	30.--
3.23	Unterlassene oder falsche Angaben in der Abschusskarte (Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 2 der Jagdbetriebsvorschriften)	
	a) des Geschlechts beim Hirsch-, Gäms- oder Rehwild	100.--
	b) der Rubrik trocken oder nass beim weiblichen Hirsch-, Gäms- oder Rehwild	100.--
	c) des Krickelmasses beim Gämswild	100.--
	d) des Gehörns beim Rehwild	100.--
	e) des Alters beim Hirsch-, Gäms- oder Rehwild	30.--
	f) des Erlegungsorts	30.--
	g) des Tages und der Zeit	50.--
	h) des Gewichts beim Hirsch-, Gäms- oder Rehwild	30.--
3.24	Verwendung von anderen als spurlauten Jagdgebrauchs- oder Erdhunden für die Niederwildjagd oder als Vorsteh- und Apportierhunden für die Wasserwildjagd (Art. 23 Abs. 2 KJSV)	100.--
3.25	Aneignung von Fallwild oder deren Trophäen, ohne es einem Wildhutorgan vorzuweisen (Art. 43 Abs. 2 KJSV)	
	a) Schalenwild	200.--
	b) übriges Wild	30.--
3.26	Verletzung der Wildruhezonen durch (Art. 28 KJSV)	
	a) Skifahren oder Snowboarden	150.--
	b) Skiwandern, Schneeschuhlaufen, Wandern oder Deltasegeln	100.--
3.27	Einschiessen der Jagdwaffen ausserhalb der Jagdzeiten und ausserhalb öffentlicher Schiessanlagen auf einem Schiessplatz, der vom Amt für Forst und Jagd nicht bewilligt worden ist.	100.--
4	Fischerei	
4.1	Einmaliges Ausüben der Patentfischerei ohne gültiges Patent durch Erwachsene (Art. 43 Bst. a und b der Verordnung über die Fischerei ¹⁷)	200.--
4.2	Einmaliges Ausüben der Patentfischerei ohne gültiges Patent durch Jugendliche (Art. 43 Bst. a und b der Verordnung über die Fischerei)	50.--

¹⁷ RB 40.3211

3.9223

4.3	Nichtführen der Fischfangstatistik (Art. 43 Bst. c der Verordnung über die Fischerei)	150.--
4.4	Fischen mit unerlaubten Fangmethoden oder Fanggeräten (Art. 43 Bst. i der Verordnung über die Fischerei in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 und 2 Fischereireglement sowie Art. 8 Abs. 1 und 8 - 10 Fischereireglement).	50.--
4.5	Fischen mit unerlaubten Fangmethoden oder Fanggeräten (Art. 43 Bst. i der Verordnung über die Fischerei in Verbindung mit Art. 7 Abs. 4 Bst. f, h, i und k Fischereireglement sowie Art. 8 Abs. 2 - 7 Fischereireglement).	100.--
5	Gesundheitswesen	
5.1	Verstoss gegen das Rauchverbot in allgemein zugänglichen Räumen (Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Bst. e des Gesundheitsgesetzes [GG] ¹⁸)	50.--
5.2	Verkauf von Tabakwaren an Personen unter 16 Jahren (Art. 17 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Bst. e GG)	50.--
6	Gastgewerbe	
6.1	Verstoss gegen die Sorge für Ruhe und Ordnung (Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b des Gastwirtschaftsgesetzes [GWG] ¹⁹)	250.--
6.2	Nichtführen der Gästekontrolle (Art. 9 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	150.--
6.3	Verstoss gegen die Pflicht, eine Auswahl an alkoholfreien Getränken preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge (Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	100.--
6.4	Alkoholabgabe an	
	a) offensichtlich Betrunkene (Art. 12 Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Art. 22 Bst. c GWG)	100.--
	b) Alkoholabgabe an Jugendliche unter 16 Jahren (Art. 12 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 22 Bst. c GWG)	250.--
	c) Alkoholabgabe an Jugendliche unter 18 Jahren, wenn es sich um gebrannte Wasser handelt (Art. 12 Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit Art. 22 Bst. c GWG)	200.--

¹⁸ RB 30.2111¹⁹ RB 70.2111

3.9223

6.5	Verstoss gegen das Verbot öffentlicher Tanzanlässe und Darbietungen an Feiertagen (Art. 13 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	150.--
6.6	Einlass von Jugendlichen unter 18 Jahren zu Dauerdarbietungen (Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	100.--
6.7	Dulden des Aufenthalts von Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Eltern bzw. deren Vertretern nach 24.00 Uhr in Gastwirtschaften oder an gastgewerblichen Veranstaltungen (Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	150.--
6.8	Dulden des Aufenthalts von Jugendlichen unter 12 Jahren ohne Eltern bzw. deren Vertretern nach 20.00 Uhr in Gastwirtschaften oder an gastgewerblichen Veranstaltungen (Art. 14 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	150.--
7	Binnenschifffahrt	
7.1	Überschreiten der erlaubten Geschwindigkeit innerhalb der inneren Uferzone (Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt [BSG] ²⁰ in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Bst. b der Binnenschifffahrtsverordnung [BSV] ²¹)	150.--
7.2	Überschreiten der erlaubten Geschwindigkeit innerhalb der äusseren Uferzone (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Bst. b BSV)	100.--
7.3	Verbotene Längsfahrt mit Motorschiff innerhalb der inneren Uferzone (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Bst. a BSV und Art. 10 der interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee ²²)	100.--
7.4	Wasserskifahren und Schleppen	
	a) ohne die erforderliche geeignete Begleitperson (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 54 Abs. 3 BSV)	150.--
	b) in der inneren Uferzone (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 54 Abs. 2 BSV)	250.--
	c) in der äusseren Uferzone (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 54 Abs. 2 BSV)	180.--
	d) Nichteinhalten des Abstandes gegenüber Schiffen (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 54 Abs. 4 BSV)	100.--
	e) Nichteinhalten des Abstandes gegenüber Badenden (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 54 Abs. 4 BSV)	200.--

²⁰ SR 747.201²¹ SR 747.201.1²² RB 50.2211

3.9223

	f) zu verbotener Zeit (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 54 Abs. 1 BSV)	100.--
7.5	Fahren bei Nacht oder unsichtigem Wetter ohne die vorgeschriebenen Lichter (Art. 40 Abs. 2 BSG in Verbindung mit Art. 18 BSV)	100.--
7.6	Fahren bei Tag ohne die vorgeschriebenen Tafeln, Flaggen oder Bälle (Art. 40 Abs. 2 BSG in Verbindung mit Art. 18 BSV)	120.--
7.7	Führen eines kennzeichnungspflichtigen Schiffes ohne Schiffsausweis (Art. 46 BSG in Verbindung mit Art. 92 BSV)	100.--
7.8	Führen eines Schiffes ohne Führerausweis (Art. 45 BSG in Verbindung mit Art. 78 Abs. 1 BSV)	200.--
7.9	Nichtmitführen der erforderlichen Ausweise (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 8 BSV)	20.--
7.10	Führen eines Schiffes ohne Haftpflichtversicherung (Art. 46 BSG in Verbindung mit Art. 153 BSV)	
	a) Schiff mit Maschinenantrieb bis 50 PS oder mit einer Segelfläche bis 15 m ²	150.--
	b) Schiff mit Maschinenantrieb über 50 PS oder mit einer Segelfläche über 15 m ²	200.--
7.11	Überschreiten der im Schiffsausweis eingetragenen Belastung oder Personenzahl (Art. 46 BSG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 BSV)	200.--
7.12	Nichtmitführen der vorgeschriebenen Rettungsgeräte (Art. 48 BSG in Verbindung mit Art. 134 Abs. 4 und 5 BSV)	150.--
7.13	Nichtmitführen der vorgeschriebenen Mindestausrüstung (Art. 48 BSG in Verbindung mit Art. 132 Abs. 1 BSV)	100.--
7.14	Missachten der Verbotszonen Isleten und Strandbad Flüelen in der Zeit vom 1. Juni bis zum 30. September (Art. 48 BSG in Verbindung mit Art. 4 und 5 des Reglements über die Beschränkung der Schifffahrt und des Surfersports ²³)	
	a) Befahren einer Verbotszone mit Ruderboot, Surfbrett oder Schiff, für das keine Schiffsführerprüfung notwendig ist	150.--
	b) Befahren einer Verbotszone mit Schiff, für das eine Schiffsführerprüfung notwendig ist	250.--
	c) Lagern, Wassern oder Anlandnehmen von Schiffen, Surfbrettern oder Drachensegelbrettern innerhalb einer Verbotszone	150.--

²³ RB 50.2115

3.9223

7.15	Schwimmen, Tauchen oder Aufenthalt mit Schiffen, Surfbrettern oder Drachensegelbrettern in der Verbotszone Harderband (Art. 48 BSG in Verbindung mit Art. 6 des Reglements über die Beschränkung der Schifffahrt und des Surfersports)	150.--
7.16	Nichtbeschrifteten von Schiffen, die kürzer sind als 2.50 m, Strandbooten und dergleichen, Paddelbooten, Rennruderbooten, Segelbrettern und Drachensegelbrettern (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 3 BSV)	100.--
7.17	Führen eines Schiffs ohne Kennzeichnung (Art. 46 BSG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 BSV)	100.--
7.18	Fahren mit Drachensegelbrettern ausserhalb behördlich bewilligter Zonen (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 54 Abs. 2 ^{bis} BSV)	100.--
7.19	Einsetzen oder Stationieren eines ausländischen Schiffes ohne Bewilligung (Art. 46 BSG in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 BSV)	130.--
7.20	Einsetzen oder Stationieren eines Schiffes ohne vorgeschriebenen Standplatz für den Vierwaldstättersee oder eines Schiffes mit ausserkantonalem Standort ohne die erforderliche Bewilligung/Vignette (Art. 46 BSG in Verbindung mit Art. 8 der interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee)	100.--

KREDITBESCHLUSS**zum Beitrag des Kantons Uri an den Neubau der Therapiestelle am Heilpädagogischen Zentrum Uri**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe c der Kantonsverfassung¹,

beschliesst:

I.

Für den Neubau der Therapiestelle am Heilpädagogischen Zentrum Uri wird ein Verpflichtungskredit von 2 500 000 Franken bewilligt.

II.

Im Falle einer Zweckentfremdung der mit diesem Kredit erstellten Anlage behält sich der Kanton das Recht vor, eine angemessene Rückforderung geltend zu machen.

III.

Der Beschluss tritt am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 1.1101

KREDITBESCHLUSS**zum Kantonsbeitrag an die jährlichen Betriebskosten
des Theater(uri)**

(vom 17. Juni 2009)

Der Landrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c der Kantonsverfassung¹,
beschliesst:

I.

An die jährlichen Betriebskosten des Vereins «forum theater(uri)» werden für die Jahre 2010 bis 2013 Betriebskostenbeiträge von jährlich 200 000 Franken, das heisst insgesamt 800 000 Franken, zugesichert.

II.

Die Zusicherung wird als Verpflichtungskredit bewilligt. Sie gilt solange, als der Betriebsverein die zu treffende Leistungsvereinbarung einhält, längstens aber bis zum 31. Dezember 2013. Die jährlichen Betriebsbeiträge sind in die entsprechenden Kantonsvoranschläge aufzunehmen.

III.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Er tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Paul Jans
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 1.1101

BESCHLUSS**über den Beitritt des Kantons Uri zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003**

(vom 17. Juni 2009)

Der Landrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹,
beschliesst:

I.

Der Kanton Uri tritt der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003 bei.

II.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Beitritt zur Vereinbarung zu erklären.

III.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Volksreferendum. Er tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Paul Jans
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

¹ RB 1.1101

VEREINBARUNG über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

Anhang

vom 1. Juli 2003²

Die Regierungen der Kantone Schwyz, Luzern, Zug und Zürich schliessen die folgende Vereinbarung ab:

I. Allgemeines

Artikel 1 Zweck

Die Vereinbarung regelt die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen im Sinn von Leistungskauf.

Artikel 2 Begriffe

¹ Vereinbarungskanton ist ein Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist. Zahlungspflichtiger Kanton ist ein Vereinbarungskanton, der für die Nutzung von überregionalen Kultureinrichtungen durch seine Bevölkerung Abgeltungen zu zahlen hat. Standortkanton ist ein Kanton, auf dessen Gebiet die überregionale Kultureinrichtung ihr Stammhaus hat.

² Eine überregionale Kultureinrichtung erfüllt folgende Kriterien:

- Die Institution verfügt über ein Stammhaus, das hauptsächlich für eine professionelle künstlerische Nutzung bestimmt ist.
- Im Stammhaus treten regelmässig ein eigenes professionelles Ensemble oder international anerkannte ausländische Ensembles auf.
- Die künstlerische Qualität der Institution strahlt über den Standortkanton hinaus in die umliegenden Nachfragekantone und ist für deren Bevölkerung nachweisbar von Interesse.

³ Für Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble legen die Regierungen der Vereinbarungskantone die Kriterien fest, nach denen eine Veranstaltung im Stammhaus als überregionale Kulturveranstaltung anerkannt wird.

Artikel 3 Grundsätze

¹ Die zahlungspflichtigen Kantone leisten den Standortkantonen eine jährliche Abgeltung an die anrechenbaren Kosten für die überregionalen Kultureinrichtungen.

² Die Bevölkerung der zahlungspflichtigen Kantone ist bei den überregionalen Kultureinrichtungen hinsichtlich Zugang zum Angebot und Eintrittspreisen der Bevölkerung des Standortkantons gleichgestellt.

² Die Vereinbarung ist noch nicht in Kraft.

Artikel 4 Liste

¹Die Vereinbarungskantone halten beim Abschluss der Vereinbarung in einer Liste fest, welche Kultureinrichtungen als überregional im Sinne dieser Vereinbarung gelten. Die Liste wird als Anhang zu dieser Vereinbarung geführt.

²Die Regierungen der Vereinbarungskantone können einstimmig die nachträgliche Aufnahme weiterer Kultureinrichtungen auf diese Liste beschliessen.

Artikel 5 Mitbestimmung

¹Die zahlungspflichtigen Kantone verzichten auf die Geltendmachung eines betrieblichen Mitspracherechts bezüglich der Institutionen, die dieser Vereinbarung unterstehen.

²Vor jeder Änderung des Subventionsverhältnisses, die eine wesentliche Veränderung der Abteilungen verursacht, sind die Regierungen der Vereinbarungskantone anzuhören.

Artikel 6 Verhältnis zu den Kultureinrichtungen

¹Die Abteilungen werden vom Standortkanton vereinnahmt und dienen der Entlastung seiner Staatskasse. Die Regelung der finanziellen Beziehungen mit den einzelnen Instituten und der innerkantonal zuständigen Trägergemeinde ist Angelegenheit des Standortkantons.

²Mit der Leistung der Abteilung sind die Vereinbarungskantone samt ihren Gemeinden von weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Trägergemeinschaften der überregionalen Kultureinrichtungen in den Standortkantonen befreit.

³Der Standortkanton stellt gegenüber den zahlungspflichtigen Kantonen sicher, dass die überregionalen Kultureinrichtungen die Öffentlichkeit in angemessener Form auf die Abteilungsleistungen aufmerksam machen.

⁴Der Standortkanton gewährleistet den Einbezug der Anliegen der Institute und der innerkantonal zuständigen Gemeinde im Rahmen dieser Vereinbarung.

Artikel 7 Geschäftsstelle

¹Die Regierungen der Vereinbarungskantone bezeichnen die Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

²Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Information der Vereinbarungskantone,
- Koordination,
- Regelung von Verfahrensfragen,
- Einsichtnahme und Kontrolle der Berechnungsgrundlagen.

II. Abgeltung

Artikel 8 Abgeltungsperiode

Die Abgeltung wird für eine Periode von drei Kalenderjahren festgelegt.

² Sie wird im ersten Jahr der Periode errechnet.

Artikel 9 Anrechenbare Kosten

¹ Der Standortkanton ermittelt die anrechenbaren Kosten für jede überregionale Kultureinrichtung.

² Als Berechnungsgrundlage dienen die Betriebssubvention sowie die kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung der Investitionsausgaben der öffentlichen Hand für die Kultureinrichtung.

³ Als anrechenbare Betriebssubvention einer Abgeltungsperiode ist der Durchschnitt der Betreffnisse der beiden Kalenderjahre vor der Berechnung massgebend.

⁴ Anrechenbar als Investitionsausgaben beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind die Investitionsausgaben der öffentlichen Hand für die Kultureinrichtung der vorangegangenen zehn Jahre. Die Abschreibung und Verzinsung für diese Investitionen werden während ihrer ganzen betrieblichen Nutzungsdauer angerechnet.

⁵ Nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung getätigte neue Investitionsausgaben der öffentlichen Hand für die Kultureinrichtung sind jeweils ab einer neuen Abgeltungsperiode anzurechnen.

⁶ Die Standortkantone haben über die anzurechnenden Investitionen und ihre Abschreibung anhand einer Anlagebuchhaltung Aufschluss zu geben.

⁷ Für Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble werden die anrechenbaren Kosten im Verhältnis des Anteils der überregionalen Kulturveranstaltungen an der Gesamtzahl der Veranstaltungen im Stammhaus herabgesetzt.

Artikel 10 Publikumsverteilung

¹ Der Standortkanton ist für die Erfassung der Publikumsverteilung verantwortlich.

² Zur Bestimmung der kantonalen Herkunft sind die vom Publikum angegebenen Wohnadressen massgeblich. Dafür werden die Abonnemente ausgewertet und bei den Einzuleintritten repräsentative Stichproben erhoben.

³ Die kantonale Verteilung des Publikums pro Kultureinrichtungen wird im Durchschnitt der im laufenden Jahr endenden und der beiden vorangegangenen Spielzeiten bestimmt. Publikumsanteile aus Kantonen, die der Vereinbarung nicht beigetreten sind, und aus dem Ausland werden dem Standortkanton zugerechnet.

Artikel 11 Berechnung der Abgeltung

Die Abgeltung wird wie folgt berechnet:

- a) von den anrechenbaren Kosten wird ein Standortvorteil von 25 Prozent abgezogen,
- b) an den restlichen Kosten beteiligen sich die zahlungspflichtigen Kantone im Verhältnis der Kantonsanteile am Publikum der überregionalen Kultureinrichtungen.

Artikel 12 Zahlung

¹ Der Standortkanton stellt jedem zahlungspflichtigen Kanton jährlich Rechnung.

² Die Abgeltung ist am 30. September fällig.

³ Standortkantone können ihre Abgeltungen gegenseitig verrechnen.

III. Schlussbestimmungen**Artikel 13** Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Artikel 14 Beitritt

¹ Weitere Kantone können der Vereinbarung jederzeit beitreten.

² Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, auf den Beitritt anderer Kantone hinzuwirken.

³ Der Beitritt eines Standortkantons erfordert die Zustimmung der Regierungen aller Vereinbarungskantone zur Ergänzung der Liste der überregionalen Kultureinrichtungen. Der Beitritt wird in der darauffolgenden Abgeltungsperiode wirksam.

Artikel 15 Kündigung

Die Regierung jedes Vereinbarungskantons kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende jeder Abgeltungsperiode kündigen.

Artikel 16 Anwendbares Recht

¹ Auf diese Vereinbarung sind ergänzend die Bestimmungen der interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) anwendbar.

² Solange die IRV nicht in Kraft getreten ist, bezeichnen die Vereinbarungskantone bei Streitigkeiten eine Schlichtungsstelle, bevor sie den Rechtsweg beschreiten. Können sie sich nicht auf eine Schlichtungsstelle einigen, wird sie vom Präsidenten des Bundesgerichts bestimmt.

Artikel 17 Inkrafttreten

¹Die Vereinbarung tritt auf den Beginn des Kalenderjahres in Kraft, nachdem mindestens die vier Kantone Schwyz, Luzern, Zug und Zürich den Beitritt erklärt haben, frühestens auf 2004.

²Die erste Abgeltungsperiode beginnt in dem Jahr, in dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

**Anhang 1 zur Vereinbarung:
Liste der überregionalen Kultureinrichtungen***Kanton Zürich*

Opernhaus Zürich
Schauspielhaus Zürich
Tonhalle Zürich

Kanton Luzern

Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL)
Luzerner Theater
Luzerner Sinfonieorchester

**Anhang 2 zur Vereinbarung:
Zusatzprotokolle der Kantone Luzern und Zug**

Die Kantone Luzern und Zug erklären zu Artikel 2 Absatz 3 Folgendes:

Unter Berücksichtigung des eigenen Angebotes im Theater Casino Zug hat der Kanton Zug nur für 60 Prozent der vorgesehenen 80 Prozent (= 100 Prozent) des kulturellen Angebotes des KKL mit überregionaler Ausstrahlung Abgeltungen zu leisten.

**Anhang 3 zur Vereinbarung:
Zusatzprotokolle der Kantone Luzern und Uri**

Die Kantone Luzern und Uri erklären zu Artikel 11 Folgendes:

¹Der Kanton Uri tritt der Vereinbarung als zahlungspflichtiger Kanton bei. Aufgrund seines eigenen überregional bedeutenden Angebots im Thea-

ter(uri) reduziert sich die für das Luzerner Theater errechnete Urner Abgeltung um 15 Prozent auf 85 Prozent.

²Nach Abschluss der zweiten Abgeltungsperiode gemäss Artikel 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

Anhang 4 zur Vereinbarung: Zusatzprotokolle der Kantone Zürich und Uri

Die Kantone Zürich und Uri erklären zu Artikel 11 Folgendes:

¹Der Kanton Uri tritt der Vereinbarung als zahlungspflichtiger Kanton bei. Aufgrund seines eigenen überregional bedeutenden Angebots im Theater(uri) reduziert sich die für das Schauspielhaus Zürich errechnete Urner Abgeltung um 15 Prozent auf 85 Prozent.

²Nach Abschluss der zweiten Abgeltungsperiode gemäss Artikel 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

³Die Kantone Zürich und Uri vereinbaren weiter, dass sich Uri in der ersten Abgeltungsperiode an den Zürcher Kulturinstitutionen mit maximal 85 000 Franken pro Jahr zu beteiligen hat.

Veranstaltungskalender Altdorf

Juni

26. Obligatorisch-Schiessen, Schützengesellschaft Altdorf, Fr, 17.30
Schützenstand Flüelen
27. Papiersammlung, Strassensammlung der Gemeinde Sa, ab 7.30
27. Erdgas-Cup Uri, Leichtathletik-Club Altdorf, Feldli Sa, 13.30
27. Gottesdienst mit Instrumentalisten, Kirche St. Martin Sa, 18.00
28. Pfarreigottesdienst im Quartier Blumenfeld So, 10.00
28. Aufnahme und Verabschiedung der MinistrantInnen So, 10.00
in der Kirche St. Martin, anschliessend Pfarrry-Zmorgä

Juli

2. Ökumenische Schulschlussfeier der Oberstufe, Kirche Bruder Klaus Do, 8.15
2. Premiere «Ice Age 3», Cinema Leuzinger Do, 20.00
3. Ökumenische Schulschlussfeier der Primarstufe, Kirche St. Martin Fr, 8.15
4. Schwimmbad durchgehend geöffnet, Schwimmbad Altdorf
Öffnungszeiten Sommerschulferien (bis So, 16. August)
Mo, 9.00-21.30 Uhr / Di-Fr, 7.00-21.30 Uhr / Sa-So, 9.00-19.00 Uhr
6. Grünabfuhr, Strassensammlung ZAKU Mo, ab 7.00
6. Testli-Schwimmkurse für Kinder ab 4 Jahren, Schwimmbad Altdorf
bis Fr, 14. August
- 6.-18. Sommerlager Meitlipfadi Altdorf, Lagerplatz S-chanf (GR)
7. Sommerausstellung mit Emy Kieliger und Oskar Bissig, Di, 13.30
theater(uri)
Ausstellung bis Fr, 7. August
13. Kartonsammlung, Strassensammlung ZAKU Mo, ab 7.30
16. Premiere «Harry Potter», Cinema Leuzinger Do, 20.00
20. Grünabfuhr, Strassensammlung ZAKU Mo, ab 7.00

August

1. 1.-August-Dorffest
1. Eucharistiefeyer für Volk und Heimat, Kirche St. Martin, Sa, 9.30
1. «Risotteria auf dem Lehn», Lehnplatz, Nächstenliebe Altdorf
1. Wurststand der FEMU, Altdorf Unterlehn, Feldmusik Altdorf (FEMU)
3. Grünabfuhr, Strassensammlung ZAKU Mo, ab 7.00
6. 50-plus-Kaffee, Gipfeli, Buch und Katalog Do, 9.00-10.30
Kantonsbibliothek Uri Stiftung
- 14.-16. «Alpentöne», Internationales Musikfestival
14. Vorabendgottesdienst, Kirche Bruder Klaus Fr, 18.00
15. Kinderworkshop mit Lotti Etter, für Kinder ab 6 Jahren Sa, 10.00-15.00
Haus für Kunst Uri

15. Mariä Aufnahme in den Himmel
Kirche Bruder Klaus (8.30 Uhr) und Kirche St. Martin (10.00 Uhr)
15. Tour d'Uri, ehemaliger Schützenstand, Radsport Altdorf Sa, ab 6.00
17. Grünabfuhr, Strassensammlung ZAKU Mo, ab 7.00
17. Ökumenischer Schuleröffnungs-Gottesdienst Mo, 8.15
Kirche Bruder Klaus und Kirche St. Martin
20. Kunstbegegnung mit dem besonderen Blick Do, 18.30
mit Madeleine und Cilli Daniöth und Lotti Etter, Haus für Kunst Uri
23. Pfarreigottesdienst im Quartier Pro Familia So, 10.00
27. Start Muki-Turnen, KTV Altdorf, Obere Hagenturnhalle Do, 13.30
28. Samariter Sammlung, Samariterverein Altdorf, Unterlehn Fr, 8.00-16.00
28. Letztes Obligatorischschiessen, Schützenstand Flüelen Fr, 17.30-19.30
Schützengesellschaft Altdorf
28. Konzert «Bach.Luther.Jazz», ev.-ref. Kirche Fr, 20.00
28. Nothelferkurs Teil 1, Samariterverein Altdorf, Winkel Fr, 19.45-22.00
29. Nothelferkurs Teil 2, Samariterverein Altdorf, Winkel Sa, 8.00-17.00
29. Papiersammlung, Strassensammlung Gemeinde Altdorf Sa, ab 7.30
29. Start Vaki-Turnen, KTV Altdorf, Obere Hagenturnhalle Sa, 9.30
29. Jubiläums-Openair RUCH Griesemer AG Sa, 13.00-23.00
Wiese beim Bahnhofplatz
30. Pfarrefest St. Martin mit Eucharistiefeyer, Kirche St. Martin So, 10.00
31. Grünabfuhr, Strassensammlung ZAKU Mo, ab 7.00
31. Wasser – Erfolgsfaktor im Tourismus Mo, 9.30-13.15
5. Jahresveranstaltung des Netzwerks Wasser
im Berggebiet (NWB) theater(uri)

September

- 1.+3. CPR Kurs Teil 1+2, Samariterverein Altdorf, Winkel Di+Do, 19.00-21.00
3. 50-plus-Kaffee, Gipfeli, Buch und Katalog Do, 9.00-10.30
Kantonsbibliothek Uri Stiftung
3. Muki-Turnen, KTV Altdorf, Obere Hagenturnhalle Do, 13.30
5. 70-Jahr-Jubiläum Meitlipfadi Altdorf, Winkel Sa, ab 13.30
mit Schnuppernachmittag für Interessierte
8. Vortrag von P. Dr. Christian Rutishauser SJ Di, 19.30
zum Thema «Spiritualität – einem Modewort auf der Spur»
Kirche Bruder Klaus
9. EWA-Grand-Prix, Leichtathletik-Club Altdorf, Feldli Mi, 18.00
- 9.-19. Glasperlenworkshop, theater(uri) jeweils 14.00-19.00
10. Grosser Warenmarkt, Lehnplatz Donnerstag
10. Bättä mit de Chlyynä, Kirche Bruder Klaus Do, 9.30
10. Muki-Turnen, KTV Altdorf, Obere Hagenturnhalle Do, 13.30
10. Orientalisches Nachtessen mit orientalischer Musik, Theater Eigägwächs, theater(uri), Do, 19.00
weitere Daten: Di, 15. und Do, 17. September jeweils 19.00 Uhr

11. Premiere «Aladdin das Musical» – Theater Eigägwächs, theater(uri) Fr, 19.30
Aufführungen bis So, 20. September
12. Jugendgottesdienst mit der Jungwacht, Kirche Bruder Klaus Sa, 16.30
13. Pfarrry-Zmorgä, Kirche St. Martin So, 10.45
14. Grünabfuhr, Strassensammlung ZAKU Mo, ab 7.00
15. Frauenmesse, Kirche Bruder Klaus, Frauengemeinschaft Altdorf Di, 19.30
16. Kindernachmittag, Erzählung eines orientalischen Märchens und
anschliessend singen und tanzen wie im Orient, theater(uri) Mi, 14.00
17. Muki-Turnen, KTV Altdorf, Obere Hagenturnhalle Do, 13.30
17. «Vogelgrippe und Blauzungenerkrankheit» Do, 19.30-21.00
Wildtierkrankheiten und ihre Wirkungen und Risiken
Naturforschende Gesellschaft Uri, Kantonale Mittelschule Uri
18. Altmetallsammlung, Feuerwehrlokal, Gemeinde Altdorf Fr, 13.30-17.00
19. Kantonale Jassmeisterschaft, Pro Senectute Uri, Winkel Sa, 13.00
19. Vorabendmesse zum Betttag mit dem Jodelklub «Tälläbuebe» Sa, 16.30
Kirche Bruder Klaus
19. Vernissage «Im Schatten der Pyramiden» Sa, 17.00
Herbstausstellung von Kunstschaffenden aus der Schweiz und Kairo
Haus für Kunst Uri, Ausstellung bis So, 29. November
19. Familiengottesdienst, Kirche St. Martin Sa, 18.00
20. Eidg. Dank-, Buss- und Betttag, Kirche St. Martin So, 10.00
21. Kartonsammlung, Strassensammlung ZAKU Mo, ab 7.30
23. Fyyr mit dä Chlyynä, Kirche St. Martin Mi, 9.30
23. Gschichtä- und Märlichischtä mit Carmen Mi, 14.15-14.45
Kantonsbibliothek Uri Stiftung
24. Muki-Turnen, KTV Altdorf, Obere Hagenturnhalle Do, 13.30
26. Vaki-Turnen, KTV Altdorf, Obere Hagenturnhalle Sa, 9.30
26. Velosammeltag für Afrika, Sa, 10.00-15.00
Energie- und Umweltschutzkommission Altdorf
26. Bruder-Klausen-Kilbi, Kirche Bruder Klaus
Kilbibetrieb (11.00-16.00 Uhr), Familiengottesdienst (16.30 Uhr)
26. Abendstunde im Spätherbst Sa, 20.00
Utopische Kriminal-Komödie in einem Akt, theater(uri)
26. King Kora Konzert, Kellertheater im Vogelsang Sa, 21.30
27. Volksabstimmung Sonntag
27. Bruder Klaus: Kirchweihfest und Patrozinium So, 9.30
Festgottesdienst mit dem Cäcilienverein St. Martin,
Kirche Bruder Klaus
28. Grünabfuhr, Strassensammlung ZAKU Mo, ab 7.00

Wichtige Telefonnummern

Kantonale Verwaltung	041 875 22 44
Spitex	041 871 04 04
Hausärztlicher Pikettdienst	041 870 03 03
kontakt uri	041 874 11 80
Jugendberatung & Suchtberatung	041 874 11 80
Rufbus	079 762 62 62
Opferhilfe	0848 82 12 82
Sanitätsnotruf	144
Kantonspolizei	041 875 22 11
Dargebotene Hand	143
Help-O-Phon	157 00 57
Frauenpraxis Uri	041 870 00 65
Kinderheim Uri	041 874 13 00
Ehe- und Familienberatung Uri	041 870 50 42
Schwangerschaftsberatung	041 880 09 55
Zivilstandsamt Uri	041 875 22 80
Fachstelle Kinderschutz	041 875 20 40



Tellbus Uri Schnellbus Altdorf – Luzern

Ihre besten Verbindungen Gültig bis 12. Dezember 2009

Mit dem Tellbus Uri reisen Sie schnell und direkt von Altdorf nach Luzern via Seelisbergtunnel und wieder zurück. Die Fahrzeit beträgt nur 45 Minuten.

Von Montag bis Freitag bieten wir Ihnen morgens und abends je zwei Verbindungen. Die Busse halten an folgenden Haltestellen (in beiden Fahrrichtungen):

- Altdorf Telldenkmal
- Flüelen Eggberge Talstation (beschränkte Anzahl Park+Rail-Parkplätze)
- Luzern Eichhof
- Luzern Bahnhof

Abonnemente sowie Billette Altdorf–Luzern sind auch im Schnellbus gültig; Billette können Sie auch im Bus lösen. Das Angebot richtet sich insbesondere an Pendlerinnen und Pendler, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln rasch und sicher vom Kanton Uri nach Luzern reisen möchten – und abends wieder nach Hause. Die Kurse werden von der vbl und der Auto AG Uri geführt.

Gruppenreservierung

Da die Platzzahl im Tellbus beschränkt ist, ist für Gruppen die Reservierung erforderlich. Reservierungen nimmt jeder bediente Bahnhof gerne entgegen.

Fahrplan

Montag bis Freitag, ohne allgemeine Feiertage

Von Altdorf nach Luzern

Altdorf Telldenkmal	ab	06.10	07.03	17.03	18.03
Flüelen Eggberge Talstation ²	ab	06.14	07.07	17.07	18.07
Luzern Eichhof ¹	an	06.45	07.42	17.42	18.42
Luzern Bahnhof	an	06.50	07.48	17.48	18.48

Von Luzern nach Altdorf

Luzern Bahnhof	ab	06.08	07.08	17.08	18.08
Luzern Eichhof ²	ab	06.12	07.12	17.12	18.12
Flüelen Eggberge Talstation ¹	an	06.45	07.45	17.45	18.45
Altdorf Telldenkmal	an	06.49	07.49	17.49	18.49

¹ Nur aussteigen möglich / ² Nur einsteigen möglich

Anschlüsse ab/in Luzern:

Luzern Bahnhof – Bern	ab	xx.00
Luzern Bahnhof – Basel SBB	ab	xx.00 ¹
Bern – Luzern Bahnhof	an	xx.00
Basel SBB – Luzern Bahnhof	an	xx.56 ² / xx.00 ¹

¹ Umsteigen in Zofingen / ² Umsteigen in Olten

Ihren Fahrplan sowie alle Anschlüsse finden Sie im online Fahrplan www.sbb.ch



YEAH! JETZT GIBT'S DEN NACHT- BUS

1. LINIE: SCHÄCHENTAL → AB ALTDORF 01.15 UHR
2. LINIE: REUSSTAL → AB ALTDORF 02.00 UHR
JEDE NACHT VON SA. AUF SO.
→ → EGAL WO HIN
DU FÄHRST: Fr. 6.-



Ihre Lokalzeitung
Urner Wochenblatt
- ganz nah drant!

AUTO AG

Fahrplan Nachtbus

Jede Nacht
von Samstag auf Sonntag

Altdorf Telldenkmal – Unterschächen	01.15 Uhr
Altdorf Telldenkmal – Flüelen Gruonbach	02.00 Uhr
Flüelen Gruonbach	02.08 Uhr
Flüelen Hauptplatz	02.10 Uhr
Altdorf Spital	02.13 Uhr
Altdorf Telldenkmal	02.15 Uhr
Altdorf Kollegium	02.18 Uhr
Schattdorf Drogerie	02.20 Uhr
Schattdorf Rynächt	02.23 Uhr
Erstfeld SBB	02.27 Uhr
Silenen Dägerlohn	02.32 Uhr
Amsteg Post	02.36 Uhr
Intschi Seilbahn	02.40 Uhr
Gurtellen Wiler	02.46 Uhr
Wassen Post	02.53 Uhr
Göschenen SBB	03.00 Uhr

Ohne Bedienung Haltestellen
auf der Rückfahrt
(Rückfahrt via Autobahn)

www.aagu.ch

AZA 6460 Altdorf

